



Landkreis Böblingen
Forsten

Betreuungsinfo 02/2023

Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und die Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) haben Ende Mai darüber informiert, dass Fördermittel aus dem Programm "Klimaangepasstes Waldmanagement" des BMEL zukünftig beihilferechtlich freigestellt sind und deshalb ab sofort ohne beihilferechtliche Auflagen bewilligt werden. Künftige Neubewilligungen erfolgen dem entsprechend außerhalb der De-minimis-Regelungen.

Aufgrund dieser Information und nach forstfachlicher Prüfung der einzuhaltenden Kriterien, empfiehlt das Amt für Forsten den waldbesitzenden Kommunen im Kreis Böblingen

- eine zeitnahe Prüfung und Entscheidung, ob diese Bundesförderung beantragt werden soll, beziehungsweise
- eine vorsorgliche Antragstellung, auch wenn einzelne Kriterien noch einer näheren Prüfung und verschiedene Fragen noch einer abschließenden Klärung bedürfen.

Die Antragstellung kann ausschließlich online über die Webseite der FNR [Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement: Online-Antrag \(klimaanpassung-wald.de\)](https://www.klimaanpassung-wald.de) erfolgen. Auf dieser Seite finden Sie auch umfängliche Informationen zum Bundesförderprogramm im Ganzen.

Nach unserer Wahrnehmung ist die Ausfüllung des Antragsformulars ohne größeren Aufwand möglich. Bei fachlichen Fragen können Sie sich selbstverständlich an Ihre Forsttechnische Betriebsleitung, die zuständige Revierleitung oder die untenstehend genannten Ansprechpartner am Amt für Forsten wenden. Die notwendige Bescheinigung für die Bewilligung der Zuwendung wird von PEFC als Zertifizierungsstelle ausgestellt, hierfür ist die kostenpflichtige Teilnahme am PEFC-Fördermodul verpflichtend.



Bei der Umsetzung der Kriterien des „Klimaangepassten Waldmanagements“ gibt es bei den vom Amt für Forsten betreuten Waldbesitzenden noch Klärungs- und Handlungsbedarf insbesondere bei folgenden beiden Punkten:

- Kriterium Nr. 8 *„Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben.“*

Zwar sind hier die im Zuge des „Alt- und Totholzkonzepts (AuT-Konzept)“ auszuweisenden Habitatbaumgruppen anrechenbar, doch bedeutet die nach dem Förderprogramm vorgeschriebene hohe Anzahl von Habitatbäumen, dass selbst bei Betrieben, die schon über Jahre an der Umsetzung des AuT-Konzepts arbeiten, noch in erheblichem Umfang nachgelegt werden muss.

- Kriterium Nr. 12 *„Natürliche Waldentwicklung“ (Stilllegungsflächen).*

Auch Waldrefugien können flächenmäßig angerechnet werden. Diese werden finanziell aber dann bei der geförderten Gesamtbetriebsfläche abgezogen, wenn sie bereits als Ökokontofläche verwendet wurden. Außerdem liegt der Anteil der Waldrefugien an der Waldfläche unserer kommunalen Forstbetriebe in der Regel zwischen 2 und 2,5%, sodass auch hier bei den Stilllegungsflächen nochmals aufgefüttert werden müsste, um die erwarteten 5% zu erreichen.

Ein größerer Nachsteuerungsbedarf im Waldmanagement als Voraussetzung für ein solches Förderprogramm ist in der Revierbetreuung nicht vorgesehen und in der Kalkulation der Betreuungskosten nach dem KW1-Vertrag bisher auch nicht berücksichtigt. Wir werden mögliche Lösungsansätze prüfen und Sie wieder informieren.

Eine Antragstellung bei der FNR ist - sofern eine Teilnahme an diesem Förderprogramm gewünscht wird - aber schon vorher sinnvoll. Hintergrund ist, dass nach den uns vorliegenden Informationen, im Jahr 2023 für das Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" Fördermittel in Höhe von 200 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Vorgelegte Anträge werden in der Reihenfolge des Antrageingangs abgearbeitet (Windhundprinzip). Genehmigte Anträge behalten dann auch in den Folgejahren Gültigkeit.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, dann melden Sie sich bitte.
Ihre Ansprechpartner sind:

ab sofort: Luca Schmid, l.schmid@lrabb.de, Tel.-Nr.: 07031 663 - 1008

ab 01.07.23: Lukas Mangold, l.mangold@lrabb.de, Tel.-Nr.: 07031 663 - 1002

Nr. 2.2 der Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement – Kriterien des Klimaangepassten Waldmanagements –

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene **Einhaltung** von **übergesetzlichen Kriterien** für den Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die hierdurch besonders resilient gegen die Folgen des Klimawandels bleiben oder, soweit erforderlich, werden (**klimaangepasstes Waldmanagement**). Dazu gehört auch die Planung, Vorbereitung und Kontrolle des klimaangepassten Waldmanagements.

Ein **klimaangepasstes Waldmanagement** umfasst die folgenden **Kriterien** (vergleiche Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement Nummern 2.2.1-12):

1. Verjüngung des Vorbestandes (**Vorausverjüngung**) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder **Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum** vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die **Naturverjüngung** hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei **künstlicher Verjüngung** sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend **standortheimischer Baumartenanteil** einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (**Sukzessionsstadien**) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der **klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität** zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. **Verzicht auf Kahlschläge**. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. **Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz** sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf **Habitatbäumen** oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

9. Bei Neuanlage von **Rückegassen** müssen die **Abstände** zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. **Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.** Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur **Wasserrückhaltung**, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. **Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche.** Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.